

Die neue Ertragsausfalldeckung in den DTV-ADS 2009

„100 Jahre ADS - was die Seeschiffsversicherung heute bewegt?“

12. Dezember 2019

Jens Jaeger

Hintergrund der neuen Ertragsausfalldeckung

Ziel der Arbeiten

- inhaltliche Anpassung an andere im Markt gebräuchliche Standardbedingungen und -klauseln, insbesondere an Chapter 16 des Nordic Marine Insurance Plan (NMIP)
- Kompatibilität zu den im Markt gebräuchlichen Bestimmungen der ADS/DTV-Kaskoklauseln 1978

Beteiligte Akteure

- Transportversicherer
- Vertreter des Verbandes Deutscher Reeder (VDR)
- Sachverständige des Vereins Hanseatischer Assekuradeure e.V. (VHT)
- Seeschiffskaskomakler
- Assekuradeure


DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

DTV - Allgemeine Deutsche Seeschiffsversicherungsbedingungen 2009
(DTV-ADS 2009)
Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	46	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
I Versichertes Interesse	IX Änderung, Auskunftsleistung, Fälligkeit der Entschädigung	
1 Versichertes Interesse	47	Änderung des Schadens
2 Fehlendes Interesse	48	Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs
3 Wegfall des Interesses	49	Verzugschaden
II Versicherung für eigene Rechnung, für fremde Rechnung	X Übergang von Schadenersatzansprüchen	
4 Versicherung für fremde und eigene Rechnung	50	Wahrung und Übergang von Ersatzansprüchen
5 Rechtsstellung des Versicherten	51	Schadensminderung nach Übergang
6 Rechtsstellung des Versicherungsnehmers	XI Zahlungsunfähigkeit des Versicherers	
7 Aufrechnung	52	Zahlungsunfähigkeit des Versicherers
8 Kennen, Kennenmüssen, Verschulden	XII Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten	
III Dauer der Versicherung	53	Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten
9 Dauer der Versicherung	Zweiter Abschnitt: Kaskoversicherung (soweit vereinbart)	
IV Versicherungswert, Unter-, Über-, Doppelversicherung, Taxe	54	Zubehör und Ausrüstung, von Bord genommene Teile
10 Versicherungswert und Taxe	55	Abnutzung
11 Unterversicherung	56	Entschaden
12 Überversicherung	57	Anrechnung von Beweiskosten
13 Haftung der Versicherer bei Doppelversicherung	58	Maschinelle Einrichtungen
14 Mitteilung von und Beseitigung der Doppelversicherung	59	Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehler sowie Wellenbruch
15 Versicherungsguts	60	Totalverlust und ihm gleichzeitige Fälle
V Police, Mitversicherung, Prämie	61	Reparaturfähigkeit und Reparaturunwürdigkeit
16 Police, Mitversicherung, Prämie	62	Teilschaden
17 Inhalt der Police	63	Sachverständigenverfahren
18 Deckungsquote	64	Tendenzentschädigung
19 Führung – Mitversicherung	65	Ersatz an Dritte
20 Prämienzahlung	66	Schifferschiffe
21 Auflegen	Dritter Abschnitt: Nebeninteressenversicherung (soweit vereinbart)	
VI Anzeigepflicht, Gefahrfreudung	67	Ergänzungen der Kaskoversicherung bei Totalverlust
22 Vorevertragliche Anzeigepflicht	68	Fracht bei Totalverlust
23 Fahrgrößen	69	Versicherungsprämie bei Totalverlust
24 Gefahrfreudung	Vierter Abschnitt: Ertragsausfallversicherung (soweit vereinbart)	
25 Wechsel der Bereeder	70	Versicherte Gefahren
26 Klassifikation	71	Asschüsse
VII Umfang der Haftung des Versicherers	72	Deckungsbeitrag
27 Umfang der Haftung im Allgemeinen	73	Selbstbehalt
28 Havarie-grosse	74	Feststellung des Einnahmewertschadens
29 Beiträge	75	Auswahl der Reparaturwert
30 Aufgehoben und Aufwendungen in Havarie-grosse	76	Außerordentliche Aufwendungen
31 Aufwendungen	77	Parallele Reederarbeiten
32 Sicherheitsleistung	78	Anreise zur Reparaturwert bei parallelen Reederarbeiten
33 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	79	Einnahmewerlaste nach Reparaturwende
34 Verschulden des Versicherungsnehmers	80	Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages
35 Krieg und Piraterie	81	Vorkauf des Schiffes
36 Besondere Waffen und Cyberangriffe	Fünfter Abschnitt: Minenklausel (soweit vereinbart)	
37 Gewalttätigkeiten und Piraterie	82	Minenklausel
38 Verfügungen von hoher Hand		
39 Kernenergie		
40 Abzugsfractionen		
41 Grenzen der Haftung		
42 Abandon		
VIII Unfallanzeige, Schadensabwendung, Cobliegenheitsverletzung		
43 Schadensanzeige		
44 Abwendung und Minderung des Schadens		
45 Auskunftsleistung und Beweissicherung		

Seite 1 / 32

Was ist neu?

Überblick

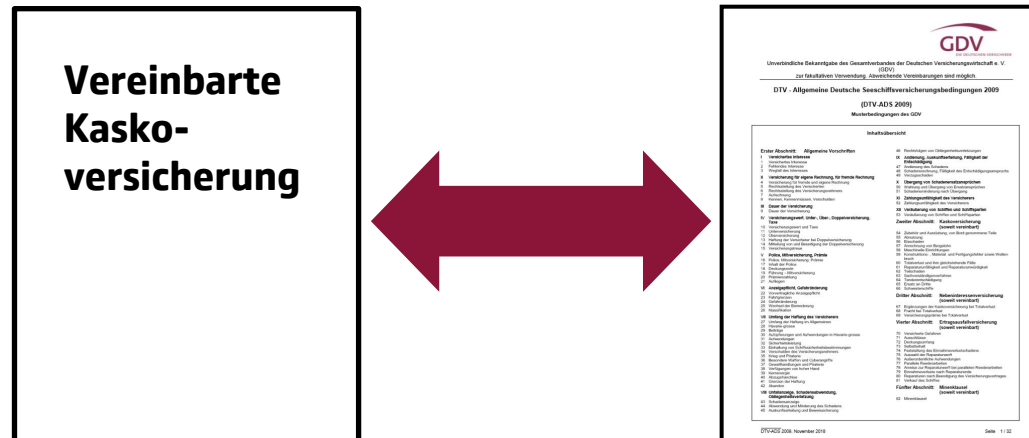
- **Öffnung der Ertragsausfallversicherung für andere Kaskoversicherungen**
- **Angleichung der versicherten Gefahren an im Markt übliche Klauseln, z.B. Nordic Plan**
- **Festlegung einer festen Taxe ohne einseitiges Anpassungsrecht des Versicherers**
- **Aufnahme einer Klausel zur automatischen Wiederauffüllung (Reinstatement)**
- **Erweiterung des Deckungsumfangs bei Aufliegen des Schiffes**
- **Erweiterung der Deckung bei parallelen Reederarbeiten**
- **Erweiterung der Deckung für Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages**

Verhältnis der Ertragsausfalldeckung nach DTV-ADS 2009 zu anderen Kaskoversicherungen

Nach den alten Bedingungen sind die Ertragsausfalldeckung nach DTV-ADS 2009 und andere Kaskobedingungen nicht ohne weiteres kompatibel!

Voraussetzung für einen versicherten Ertragsausfallschaden ist ein ersatzpflichtiger Kaskoschaden

- Nach welchen Bedingungen muss ein versicherter Kaskoschaden vorliegen?
 - Jedenfalls dürften die allgemeinen Bestimmungen der DTV-ADS 2009 zu berücksichtigen sein
- Problem: Divergenzen zwischen der vereinbarten Kaskoversicherung und den DTV-ADS 2009
 - z.B. Ausschluss der Seeuntüchtigkeit des Schiffes wie in den DTV-Kaskoklauseln 1978



Lösung: Öffnung der Ertragsausfallversicherung für andere Kaskoversicherungen

- **Voraussetzung für einen versicherten Ertragsausfallschaden ist weiterhin ein ersatzpflichtiger Kaskoschaden**
- Dieser bestimmt sich grundsätzlich nach DTV-ADS 2009
- Ausnahme: Kaskoversicherung unter anderen Bedingungen genommen, die der Versicherer **schriftlich akzeptiert** hat
 - Möglichkeit die allgemeinen Bestimmungen der genommenen Kaskoversicherung zu vereinbaren
 - Der ersatzpflichtige Kaskoschaden bestimmt sich nach der genommenen Kaskoversicherung
 - Vorrang der genommenen Kaskoversicherung hinsichtlich der Ausschlüsse in Ziff. 71 sowie dem Ende der Leistungspflicht in Ziff. 72.5



Kompatibilität der Ertragsausfallversicherung nach DTV-ADS 2009 mit anderen Kaskoversicherungen ist gewährleistet!

- **Vorteil gegenüber dem Nordic Plan: auch die allgemeinen Bestimmungen können angepasst werden**

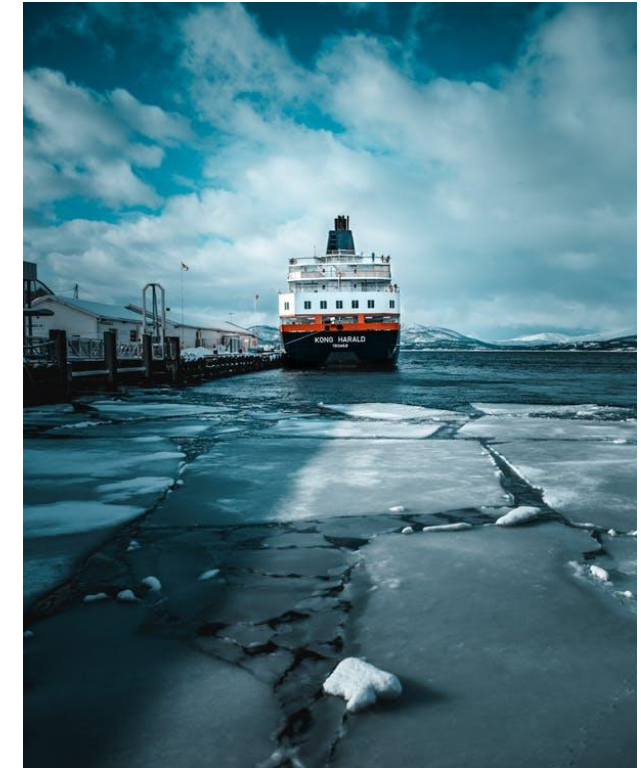
Angleichung der versicherten Gefahren an im Markt übliche Klauseln

Ziff 70.2.3 – 70.2.5 erfasst nun auch Fälle

- physischer Versperrungen (außer Eis)
- von Maßnahmen zur Bergung oder Entfernung von beschädigter Ladung
- Von Havarie-grosse gemäß York-Antwerpener Regeln 2016



Quelle: Havariekommando; Düngemittel-Frachter "Purple Beach"



Quelle: Tobias Bjørkli, <https://www.pexels.com>

Festlegung einer festen Taxe ohne einseitiges Anpassungsrecht des Versicherers

- In der Police wird ein fester Betrag pro Tag vereinbart
- Dieser Betrag ist die versicherte Summe pro Tag
 - der vereinbarte Betrag ist voll versichert
- Das Herabsetzungsrecht entfällt
 - keine einseitige Anpassung der Taxe durch den Versicherer
- Ziff. 80.2 wurde gestrichen
 - d.h. keine Limitierung bei zurückgestellten Reparaturen

= unanfechtbare feste Taxe
- Vorteil gegenüber dem Nordic Plan: dort Limitierung bei zurückgestellten Reparaturen gem. Clause 16-14, sub-clause 2

Erweiterung des Deckungsumfangs bei Aufliegen des Schiffes

Die Ertragsausfallversicherung greift jetzt auch bei Aufliegen des Schiffes

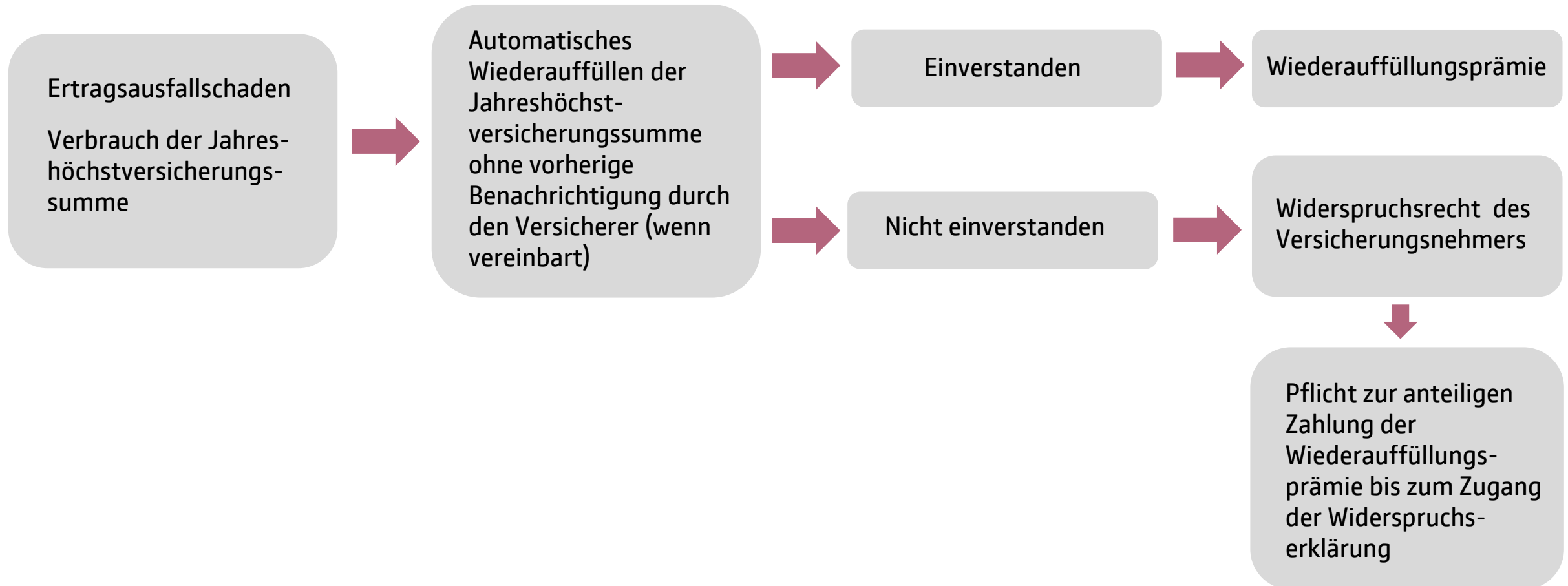
Damit besteht der gleiche Deckungsschutz wie unter dem Nordic Plan

Hintergrund:

- Deckungsschutz wird auch für die Zeit des Aufliegens benötigt
 - z.B. Charterreise kann nach Schadenfall während des Aufliegens nicht angetreten werden
- Vereinbarung zusätzlichen Deckungsschutzes für diese Zeit ist nicht praktikabel

Aufnahme einer Reinstatement-Klausel

- Orientierung an den üblichen Marktklauseln
- Vorteil gegenüber dem Nordic Plan: Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers



Prämienberechnung bei Wiederauffüllung

Beispiel: Ertragsausfallschaden in Höhe von 50% der Jahreshöchstversicherungssumme 6 Monate nach Beginn des Versicherungsvertrages

- **Prämienberechnung nach Nordic Plan**

- Zusätzliche Prämie von 100% der vereinbarten Prämie
- Berechnung anteilig auf den wiederaufgefüllten Betrag
- Keine Berücksichtigung der bereits verstrichenen Zeit

➡ Wiederauffüllungsprämie = 50 % der ursprünglichen Prämie

- **Prämienberechnung nach DTV-ADS 2009**

- Berechnung nach dem Verhältnis der Summe der Wiederauffüllung zur Jahreshöchstversicherungssumme
- Berücksichtigung der bereits verstrichenen Zeit

➡ Wiederauffüllungsprämie = 25% der ursprünglichen Prämie

Erweiterung der Deckung bei parallelen Reederarbeiten

- **Verbesserung der Deckung in Anpassung an die am Markt üblichen Klauseln**
- **Deckung bestand bereits bei parallelen Arbeiten, die**
 - erforderlich sind, um Auflagen der Klassifikationsgesellschaft zu erfüllen
 - erforderlich sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Seetüchtigkeit mit Ausnahme solcher Arbeiten, die nicht einen Werftaufenthalt erfordert hätten, wenn sie separat ausgeführt worden wären
- **Deckung besteht jetzt zusätzlich bei parallelen Arbeiten, die**
 - erforderlich sind, damit das Schiff technische und betriebsbedingte Sicherheitsanforderungen oder seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann
 - im Zusammenhang mit dem Umbau des Schiffes stehen
- **Vorteil gegenüber dem Nordic Plan: Dort besteht keine Deckung für Arbeiten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Seetüchtigkeit**

Erweiterung der Deckung für Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages

DTV-ADS 2009 – alte Fassung	DTV- ADS 2009 – neue Fassung
80 Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages	80 Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages
Der Versicherer ist für Ertragsausfälle, die durch Reparaturen nach Ablauf des Versicherungsvertrages entstehen, nur dann leistungspflichtig, wenn diese Reparaturen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Versicherungsvertrages durchgeführt werden.	Der Versicherer ist für Ertragsausfälle, die durch Reparaturen nach Ablauf des Versicherungsvertrages entstehen, nur dann leistungspflichtig, wenn diese Reparaturen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Versicherungsvertrages begonnen wurden.

Klarstellungen hinsichtlich der Leistungspflicht

DTV-ADS 2009 – alte Fassung	DTV- ADS 2009 – neue Fassung
72 Deckungsumfang	72 Deckungsumfang
<p>72.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für Ertragsausfälle aus jedem einzelnen Schadensfall (Schadenshöchstversicherungssumme) und für die Summe aller Schadensfälle in einem Versicherungsjahr ist begrenzt auf die pro Tag versicherte Summe multipliziert mit der in der Versicherungspolice angegebenen Anzahl der Tage je Schadensfall und für alle Schadensfälle in einem Versicherungsjahr.</p>	<p>72.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für Ertragsausfälle aus jedem einzelnen Schadensfall (Schadenshöchstversicherungssumme) und für die Summe aller Schadensfälle innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages Jahreshöchstversicherungssumme) ist begrenzt auf die pro Tag versicherte Summe multipliziert mit der in der Versicherungspolice angegebenen Anzahl der Tage je Schadensfall und für alle Schadensfälle innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages.</p>
-	<p>72.5 Die Leistungspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Erklärung des Abandon (Ziff. 42) bzw. mit Feststellung der Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1).</p>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Ihre Fragen?



Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin
Tel.: 030-2020 5000
Fax: 030-2020 6000
E-Mail: berlin@gdv.de

51, rue Montoyer
B-1000 Brüssel
Tel.: 0032-2-2 82 47 30
Fax: 0049-30-2020 6140
E-Mail: bruessel@gdv.de

www.gdv.de
www.DieVERSiCHERER.de
 facebook.com/DieVERSiCHERER.de
 Twitter: @gdv_de
 www.youtube.com/user/GDVBerlin

